

GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung Juni 2022

RHETORIK

in der juristischen Ausbildung

Workshop Nr. 3

Evelyn do Nascimento Kloos
Santiago Valencia-Tröger

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung in die Bedeutsamkeit des Workshops	1
I.	Allgemeine Problemdarstellung.....	1
II.	Notwendige Erwägung für eine Neuausrichtung	2
III.	Die Bedeutsamkeit von Rhetorik	2
B.	Die Implementierung der Rhetorik im Studium	4
I.	Implementierung in die Inhalte des Studiums oder Zusatzqualifikation?	4
II.	Überblick über bereits vorhandene Angebote	4
1.	Kurzweilige Angebote	4
2.	Kontinuierliche Angebote	5
III.	Vergleich und Kritik	5
IV.	Mögliche Inhalte einer Zusatzausbildung in der Rhetorik	6
C.	Leitfrage des Workshops und dessen Ziel	7
D.	Fazit	7
	Impressum	9

A. Einführung in die Bedeutsamkeit des Workshops

I. Allgemeine Problemdarstellung

„Das Jurastudium ist durch Schriftlichkeit und damit Schriftsprache geprägt.¹

Das sollten wir ändern“

Während das Berufsleben eines Juristen bzw. einer Juristin durch Sprachlichkeit und mündlichen Vorträgen in Form von Plädoyers, Aktenvorträgen und Mandant:innengespräche geprägt ist, wird diese Realität in der aktuellen juristischen Ausbildung der Studierenden nicht widergespiegelt.

Im Lehrbetrieb geht es kaum um derartige „Methoden“, stattdessen prägen die „Falllösungstechnik“ und andere Routinen, wie die „Klausurlösungstechnik“ oder die „Gutachtentechnik“ den akademischen Alltag – um nur die geläufigsten Schlüsselwörter zu nennen.² Der Großteil der Studierendenschaft gewinnt somit den Eindruck, dass das Ziel des Rechtswissenschaftsstudiums darin bestehe, sich ein möglichst breites Repertoire an Definitionen und Paragrafenzahlen im Gedächtnis zuzulegen und die Argumente eines Meinungsstreits wiederzugeben.³

Das Studium verkümmert auf diese Weise zu einem „Lernfach“ über das, „was man für *rechters zu halten habe*“.⁴ „[W]ie man [hingegen] in der Berufsarbeit *Recht herstellt*, davon ist [im Rahmen des Studiums] seltener die Rede.“⁵

Vor dieser mangelnden Kompetenzvermittlung muss sich unser Studium im jetzigen Zustand innerhalb dieses Workshops messen lassen.

Da Rhetorikkurse nicht zum Pflichtstoff der juristischen Staatsprüfung gehören, werden sie von vielen Universitäten nicht angeboten. In der juristischen Berufswelt ist Rhetorik allerdings eine der wichtigsten Kernkompetenzen. Gerade weil es bei den Studierenden selbst liegt, sich diese Kompetenzen anzueignen, müssen wir uns darüber Gedanken machen, wie wir diese Kompetenzvermittlung im Studienverlauf stärken können. Ziel des Workshops ist es ein Konzept zu erarbeiten, welches Möglichkeiten für die Etablierung von Rhetorikkursen und Weiterbildungsmöglichkeiten an den Fakultäten beleuchtet. Die rhetorischen Fähigkeiten unserer Teilnehmenden sollen ebenfalls innerhalb des Workshops gestärkt werden.

¹ Tröger, Rhetorik für Juristen, Interview, in: <https://www.beck-shop.de/content/ausbildung/ausbildung-jura-studium/rhetorik-fuer-juristen/16778/> (zuletzt abgerufen: 16.05.2022).

² Schlieffen ZDRW 2013, 44 (45).

³ Tröger, Rhetorik für Juristen: Recht reden, 2021, S. 53 Rn. 17.

⁴ Gast, Juristische Rhetorik. Handbuch, 5. Aufl. 2015, Vorwort S. VII.

⁵ Gast, Juristische Rhetorik. Handbuch, 5. Aufl. 2015, Vorwort S. VII.

II. Notwendige Erwägung für eine Neuausrichtung

De *lege lata* ist die inhaltliche Gestaltung der universitären Lehre gem. §§ 5 und 5a DRiG an der Befähigung zum Richter:innenamt orientiert. Eine Ausrichtung, die auf das Gerichtsverfassungsgesetz des Reiches (GVG) von 1877 zurückgeht.⁶ Dieses Ideal erweist sich allerdings immer wieder unter den heutigen gewandelten Bedingungen der Rechtslehre und eines dynamischeren Berufsmarktes⁷ als Idealismus. Die neue quantitative Komplexität der lehrrelevanten Rechtsmaterien bringt eine Lernstofffülle hervor,⁸ die den Studierenden eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Studieninhalten kategorisch verweigert.⁹ Angesichts dessen werden essentielle berufliche Qualifikationen zum Detriment der Studierenden gänzlich vernachlässigt. Mithin erscheint es als erforderlich, zeitgemäße Grundannahmen für eine Neuausrichtung des universitären Rechtsstudiums zu entwickeln.¹⁰

Eine dieser Grundannahmen soll hiermit gelegt werden:

Nachwuchtsjurist:innen benötigen eine rhetorische Ausbildung innerhalb des Studiums.

III. Die Bedeutsamkeit von Rhetorik¹¹

Das professionsbildende Merkmal der Jurist:innen ist die Fähigkeit *begründend* zu reden und begründet zu entscheiden. Diese zentrale Bedeutung der Kategorien „begründen“ und „entscheiden“ lässt sich normativ an verschiedenen Stellen diverser Gesetze verankern:

- So müssen etwa nach § 267 I 1 StPO im Falle einer Verurteilung des Angeklagten die *Urteilsgründe* die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden.
- Nach § 313 I Nr. 6 ZPO muss ein Urteil *Entscheidungsgründe* enthalten
- Nach § 108 I 1 VwGO bestimmt, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen *Überzeugung* entscheidet
- Nach § 108 I 2 VwGO sind in dem Urteil die *Gründe* anzugeben, die für die richterliche *Überzeugung* leitend waren.
- Nach § 38 I 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt mit einer *Begründung* zu versehen
- Nach § 38 I 2 VwVfG sind die *Gründe* mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben.

⁶ Nierhauve ZDRW 2016, 102 (102).

⁷ Tiefere Auseinandersetzung mit den neuen Arbeitsmarktbedingungen: Drost/Valencia Träger, Workshop Nr. 2: „Juristische Berufswelt außerhalb von Richterum und Anwaltschaft“, Zwischentagung Köln März 2022.

⁸ siehe zum Befund der Stofffülle etwa den Bericht des Wissenschaftsrates, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, S. 53/54, in: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (zuletzt abgerufen:16.05.2022).

⁹ Baer AnwBl. 2015, 816 (817).

¹⁰ Nierhauve ZDRW 2016, 102 (102).

¹¹ Nierhauve ZDRW 2016, 102 (105).

Begründen und Entscheiden verlangt von Jurist:innen ein konkretes, situativ-problembezogenes Denken, welches aufgrund der stark ausgeprägten Schriftlichkeit und Notwendigkeit des Auswendiglernens innerhalb des Studiums den Studierenden nicht sinnvoll vermittelt wird.

Der Festigung dieses Denkens und dessen wirksame Vermittlung über mündlicher Sprache steht es entgegen, dass mündliche Äußerungen während der Ausbildung kaum eine Rolle spielen. Sowohl in den Vorlesungen als auch in den Arbeitsgemeinschaften bleibt es jedem:r einzelnen überlassen, ob er:sie das Wort ergreift. In Folge dessen verstummen kompetente Nachwuchsjurist:innen.

Diese Erkenntnis wäre möglicherweise weniger gravierend, würden allein juristisch-fachliche Fähigkeiten den beruflichen Erfolg garantieren. Allerdings sind mindestens ebenso kommunikativ-soziale Kompetenzen von zu beachtender Signifikanz.¹² Schließlich ist Rhetorik – einfach definiert – die Technik, Einverständnis herzustellen.¹³ Damit Ansichten in diesem Sinne überzeugen können, müssen sie daher in der Rede mit Gründen vernetzt werden, um zu einer tragenden Begründung auszuwachsen. Rhetorik setzt diese Vernetzungsdynamik in Bewegung.¹⁴

Auf Grundlage dieser Prämisse nennt das DRiG gem. § 5a dabei in seiner (ausdrücklich nicht erschöpfenden) Aufzählung von Schlüsselqualifikationen vor allem mündliche Fähigkeiten, die im Fachstudium häufig als subsidiär gegenüber den schriftlich geprägten Arbeitsmethoden behandelt werden. Zu den angestrebten Fähigkeiten, die dadurch gefördert werden sollen, zählen somit:¹⁵

- Die Fähigkeit, erfolgreich vor Publikum zu sprechen, zu präsentieren und zu visualisieren
- Die Fähigkeit, Versammlungen zu organisieren und zu leiten,
- Die Fähigkeit, Menschen motivieren zu können und
- Die Kunst, in Konflikten zu verhandeln und Konflikte zu entschärfen.

Aus dieser begrenzten Aufzählung folgt, dass Jurist:innen wirkungsorientiert, dh auf die Überzeugung des:der Adressaten:Adressatin hin ausgerichtet sprechen und hierfür auf Körperkommunikation, Sprechausdruck und Gesprächshaltung achten. Sie arbeiten schließlich mit Menschen und für Menschen.¹⁶ Sie müssen aus diesem Grund eine Auffassung glaubwürdig darstellen und die eigenen Argumente verständlich und schlüssig artikulieren können.¹⁷ Dies insbesondere dann, wenn sich der:die Jurist:in einem Laienpublikum gegenüber sieht, dem juristische Fachtermini nicht geläufig sind.¹⁸ Ein:e versierte:r Jurist:in muss mithin vortragen können.

¹² Tröger, Rhetorik für Juristen: Recht reden, S. 56–57 Rn. 23.

¹³ Gast, Juristische Rhetorik, S. 4 Rn. 5.

¹⁴ Nierhauve ZDRW 2016, 102 (106).

¹⁵ Tröger, Rhetorik für Juristen: Recht reden, S. 57.

¹⁶ Thelen BRJ 2012, 210 (211).

¹⁷ Tröger, Rhetorik für Juristen, Interview, in: <https://www.beck-shop.de/content/ausbildung/ausbildung-jura-studium/rhetorik-fuer-juristen/16778/> (zuletzt abgerufen: 16.05.2022).

¹⁸ Thelen BRJ 2012, 210 (212).

„Reden lernt man [aber] nur durch Reden“, lautet das wirkmächtige Zitat des römischen Rhetorikers Cicero. Daraus lässt sich ableiten, dass Studierende insbesondere auch Lernangebote und -räume brauchen, um ihre Sprachfertigkeiten zu schleifen. Dies ist hingegen nicht an vielen Fakultäten möglich.

B. Die Implementierung der Rhetorik im Studium

I. Implementierung in die Inhalte des Studiums oder Zusatzqualifikation?

Doch in welcher Form lässt sich dieses Lernangebot für die Studierenden am effizientesten integrieren? Dabei stellt sich die Frage, ob das Studium der Rechtswissenschaft, seine Inhalte um rhetorische Kenntnisse ergänzen sollte. Die meisten Fakultäten, die ein solches Angebot aufweisen, bieten es als freiwilliges Zusatzangebot an. Solche Angebote ermöglichen interessierten Studierenden, sich in ihren rhetorischen Fähigkeiten weiterzubilden. Folglich sollten rhetorische Weiterbildungsmöglichkeiten als freiwillige Zusatzangebote offeriert werden. Das juristische Studium ist bereits von einer Fülle an rein juristischen Inhalten geprägt, weswegen in diesem Fall auf eine Zusatzqualifikation abgestellt werden kann.

II. Überblick über bereits vorhandene Angebote

Um funktionierende Konzepte zu erkennen, ist ein Überblick über bereits vorhandene Angebote unerlässlich. Die Angebote an Weiterbildungen in der Rhetorik lassen sich zunächst in allgemeine Kurse und in für Jurist:innen spezifische Lehrangebote einteilen.

Allgemeine Rhetorik-Kurse sind solche, die für alle Studierenden des jeweiligen Hochschulorts offen sind. Beispielhaft hierfür ist das Zentrum für Schlüsselqualifikation der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Dort wird eine Reihe an Kursen angeboten, die verschiedene Kenntnisse der Rhetorik vermitteln, darunter Angebote zu den Grundlagen der Rhetorik bis hin zu Moderations- und Stimmbildungskursen.¹⁹ Jedoch sind diese Angebote nicht spezifisch auf Studierende der Rechtswissenschaft zugeschnitten, weswegen praxisrelevante Kompetenzen speziell für Jurist:innen kaum bis gar nicht vermittelt werden können.

Auf Nachwuchsjurist:innen zugeschnittene Angebote lassen sich kurzweilige (1) und kontinuierliche (2) Angebote unterteilen.

1. Kurzweilige Angebote

Unter den kurzweiligen Angeboten sind solche zu verorten, die die Dauer weniger Lehrstunden nicht überschreiten. Darunter allem voran die Schlüsselqualifikationen in der Rhetorik oder solche Angebote,

¹⁹ Thelen BRJ 2012, 210 (212); Albert-Ludwigs-Universität Freiburg <https://www.zfs.uni-freiburg.de/de/downloads/Broschuere/Broschuere> (zuletzt abgerufen: 23.05.2022).

die mit Schlüsselqualifikationen auf einer Ebene stehen. So bietet die Universität Tübingen eine Schlüsselqualifikation „Rhetorik für Juristen“ an, in der in wenigen Lehrstunden verschiedene Kenntnisse ange-rissen werden, jedoch keine besondere Schwerpunktsetzung erfolgt. Ähnlich verfahren die Universitäten Köln²⁰ und Bochum²¹. Hier werden Grundlagen- und Vertiefungsveranstaltungen angeboten, in denen ebenso keine besondere Schwerpunktsetzung erkennbar ist.²²Die juristische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg hingegen weist im Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis ein breites Angebot auf, welches²³ ebenso bietet der Heidelberger „Career Service“ ein Seminar „Rhetorik und Präsentationstechnik für Juristen“ an, welches den Schwerpunkt darauflegt.²⁴ Zwar scheinen die Angebote, die einen Schwerpunkt setzen lehrreich, jedoch ist fraglich, ob sie aufgrund ihrer kurzen Dauer den Teilnehmenden Kompetenzen vermitteln, die auf Dauer beibehalten werden können.

2. Kontinuierliche Angebote

Neben kurzweiligen Angeboten werden auch länger andauernde Kompetenztrainings angeboten. Beispielhaft ist der Zertifikatsstudiengang „Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht“ an der Universität Tübingen. Das Programm soll vermitteln, wie Überzeugungsbildung im juristischen Bereich funktioniert. Über eine Dauer von zwei Semestern werden Rhetorik- und Jurastudierenden Grundkenntnisse der jeweils anderen Disziplin vermittelt, die ebenso praktisch angewendet werden. Die Teilnehmenden besuchen jedes Semester eine Vorlesung und verschiedene übergreifende Praxis-Seminare, die als Blockseminare am Wochenende stattfinden. An diesen werden erfahrene Praktiker: innen beteiligt. So kommen die Teilnehmenden unter anderem mit Verfasser: innen von Reden, die zum Beispiel im Bundestag gehalten werden, und mit bekannten Journalist:innen in Kontakt.²⁵

III. Vergleich und Kritik

Im Vergleich fällt auf, dass die Angebote sehr unterschiedlich sind. Während einige Hochschulen kurzweilige Angebote mit spezifischen Schwerpunkten anbieten, bieten andere Veranstaltungen an, die in ihren Inhalten allgemeiner sind. Die einen weisen wiederum ein breit gefächertes Angebot auf, während die andere nur ein oder zwei Kurse im Repertoire haben.

Eins haben die Hochschulen jedoch gemeinsam – die zur Verfügung stehenden Kapazitäten reichen nicht aus, um jedem Jurastudierenden eine Ausbildung in der Rhetorik zu gewährleisten. So sind die

²⁰ https://www.central.uni-koeln.de/rhetorik-und-selbstpraesentation-fuer-juristinnen_V416 (zuletzt abgerufen: 22.05.2022).

²¹ <https://www.zfs.uni-freiburg.de/de/sq/sq> (zuletzt abgerufen: 22.05.2022).

²² Thelen BRJ 2012, 210 (213).

²³ Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis, <https://www.arap.rw.fau.de/files/2022/02/terminplan-schlueselqualifikationen.pdf>, (zuletzt abgerufen: 21.05.2022).

²⁴ Thelen BRJ 2012, 210 (213).

²⁵ Eberhard Karls Universität Tübingen, Recht und Rhetorik, <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/studium/im-studium/zertifikatsstudien/recht-und-rhetorik/#c1029357>, (zuletzt abgerufen: 22.05.2022).

Kurse meist auf zehn bis 20 Teilnehmenden ausgelegt. Darüber hinaus übersteigt die Dauer der Kurse ein Semester meist nicht.

Dies offenbart zwei grundlegende Probleme:

1. Ein eigener Redestil kann in dieser Zeit kaum erlernt werden.
2. An unpassenden Marotten, die einem teilweise selbst nicht bewusst sind, kann nicht auf Dauer gearbeitet werden²⁶

IV. Mögliche Inhalte einer Zusatzausbildung in der Rhetorik

Um den genannten Problemen entgegenzuwirken, ist es also unerlässlich, dass eine Zusatzausbildung auf eine längere Dauer ausgelegt ist und einer größeren Anzahl von Studierenden zur Verfügung steht. So am Beispiel Tübingen: Hier werden die rhetorischen Kompetenzen der Teilnehmenden wöchentlich trainiert und bewertet. Zudem wird das Programm regelmäßig von Studierenden evaluiert, um es kontinuierlich zu verbessern.

Fraglich ist, welche Inhalte eine Zusatzausbildung anbieten sollte. Folgend wird eine kurze Auswahl an Inhalten dargestellt:

- Redefähigkeit
- Freie Rede
 - Eine freie Rede wirkt auf ihre Empfänger aussagekräftiger und überzeugender als eine Rede, die abgelesen wird oder nur stockend erfolgt.
- Präsentationsfähigkeit
- Körpersprache
 - Die Körpersprache ist ein großer Teil der Meinungsbildung. Innerhalb von wenigen Sekunden bilden wir uns eine Meinung unseres Gegenübers. Jemand, der unter anderem eine offene Körperhaltung aufweist und aufrecht steht wirkt automatisch überzeugender als jemand, der dauernd die Arme verschränkt und „buckelig“ dasteht.
- Framing
 - Durch Framing können Themen in ihrer Relevanz verstärkt oder abgeschwächt werden.
- Persuasion
 - Die Persuasion oder auch Überredungskunst ist Teil der zwischenmenschlichen Kommunikation, die darauf abzielt, den:die Kommunikationspartner:in zu beeinflussen. Ziel der Persuasion ist das Erreichen einer Einstellungsänderung des Gegenübers.

²⁶ *Walter*, Kleine Rhetorikschule für Juristen, 2009, S. 89.

C. Leitfrage des Workshops und dessen Ziel

Braucht es eine rhetorische Zusatzausbildung und wie sieht sie im Idealfall aus? Ziel des Workshops ist es, sich mit den derzeitigen rhetorischen Weiterbildungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen und ein „Idealkonzept“ zu formulieren, welches für die spätere Praxis relevante Inhalte anbietet.

Hier ist Platz für Deine Gedanken und Ideen bezüglich folgender Punkte zur rhetorischen Zusatzausbildung:

Welche Inhalte sollten Angeboten werden?

Wie sollte sich der Aufbau der Zusatzausbildung gestalten?

D. Fazit

„[Jurist: innen] arbeiten mit Menschen und für Menschen. Ihr Ziel ist es, [Richter: innen] oder ihr Publikum von ihrem eigenen Lösungsansatz zu überzeugen.“²⁷

²⁷ Thelen, BRJ 2012, 2010 (211).

Recht und Rhetorik sind untrennbar miteinander verbunden. Beispielsweise als Anwalt:Anwältin vor Gericht oder bei Vertragsverhandlungen – in der Rechtspraxis ist Kommunikationsfähigkeit ein entscheidender Faktor.

Rhetorische Fähigkeiten, bzw. lediglich gewisse Grundkenntnisse, sind für das juristische Handwerk äußerst hilfreich. So ist die Rhetorik nebst der juristischen Argumentation ein ausschlaggebendes Mittel der Überzeugungskraft und Meinungsbildung. Daher ist es empfehlenswert sich in rhetorischen Kenntnissen zu schulen.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Evelyn do Nascimento Kloos
Santiago Valencia Träger